

## **Antrag**

**der Abg. Reinhold Pix u. a. GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Innenministeriums**

### **Motorradlärm in Tourismuslandschaften**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie sich die Kontrolldichte bzgl. Motorradlärm und Geschwindigkeitsüberschreitungen durch Motorradfahrerinnen und Motorradfahrer in Baden-Württemberg und speziell in touristisch relevanten Regionen wie dem Südschwarzwald, dem Nordschwarzwald, dem Schwäbischen Wald, dem Odenwald oder auf der Schwäbischen Alb in den vergangenen zehn Jahren entwickelt hat (Anzahl der Kontrolleinsätze bzgl. Motorradlärm und -geschwindigkeiten, aufgeschlüsselt nach Regionen);
2. in wie vielen Fällen im Jahr 2014 Bußgelder gegen Motorradfahrerinnen und Motorradfahrer wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen einerseits und wegen nachträglichen Erlöschens der Betriebserlaubnis infolge von Änderungen an Motorrädern, durch die das Abgas- oder Geräuschverhalten verschlechtert wird, verhängt wurden;
3. wie sich die Bußgelderhebung in der Praxis (Verhältnis zwischen verhängten und tatsächlich eingetriebenen Bußgeldern) gestaltet, in welchen Fällen eine Fahrtenbuch-Auflage erteilt wurde und in wie vielen Fällen dies im Jahr 2014 der Fall war;
4. inwieweit Verstöße gegen § 30 Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung, wonach bei der Benutzung von Fahrzeugen unnötiger Lärm und vermeidbare Abgasbelastigungen verboten sind, geahndet werden können;
5. inwieweit neue Entwicklungen wie das Verkehrssicherheitscreening und Leitpfostenzählgeräte mit Lärmmeßtechnik Eingang in die Vorbereitung und Durchführung von Kontrollen finden und welche weiteren Ansätze zur Unterstützung der Kontrolltätigkeit es gibt;

Eingegangen: 28.04.2015/Ausgegeben: 27.05.2015

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

6. welche Aktivitäten die Marktüberwachung unternimmt, um zu verhindern, dass zu laute Ersatzschalldämpfer oder Schalldämpfer ohne Typengenehmigung in den Verkehr gebracht werden und wie sie die Manipulationssicherheit von Austauschschalldämpfern bewertet;
7. in welcher Form und mit welchen konkreten Aktivitäten sie Veranstaltungen wie den Bikertag am 21. Juni 2015 in Stuttgart nutzt, um Motorradfahrerinnen und Motorradfahrer für das Thema Motorradlärm und lärmvermeidende Fahrweise zu sensibilisieren.

28. 04. 2015

Pix, Frey, Schwarz, Raufelder, Marwein,  
Renkonen, Tschenk GRÜNE

### Begründung

Motorradlärm wird insbesondere in Tourismusregionen mit landschaftlich reizvollen Bundes- und Landesstraßen zunehmend als Problem wahrgenommen. Gleichzeitig leiden auch die Einwohnerinnen und Einwohner dieser Regionen unter dem gesundheitsschädlichen Motorradlärm. Konflikte entstehen dabei insbesondere durch die aggressive Fahrweise einzelner Motorradfahrerinnen und Motorradfahrer und zu hohe Fahrzeuggeräusche bzw. einer Kombination aus beidem.

Der Polizei sind bei Kontrollen in Sachen Motorradlärm oft die Hände gebunden. Die Beamten können lediglich optisch auf Manipulation und Verwendung nicht zugelassener Bauteile prüfen und eine Einhaltung des Standgeräuschs anhand der Fahrzeugpapiere kontrollieren. Eine Vorbeifahrtgeräuschemessung vor Ort ist de facto nicht möglich. Vorstöße Baden-Württembergs im Bundesrat, um hier Abhilfe zu schaffen, haben bislang leider noch keinen durchschlagenden Erfolg gebracht (vgl. Bundesratsdrucksache 441/12). Obwohl auf baden-württembergische Initiative und nachfolgenden Bundesratsbeschluss hin (Bundesratsdrucksache 843/11) seit 2012 wieder die Möglichkeit besteht, unzulässige Bauartveränderungen an Motorrädern zu ahnden, entfalten die Bußgelder – im Vergleich beispielsweise zur Schweiz – nur geringe Abschreckungswirkung.

Hinzu kommt, dass – trotz verschiedener Vorstöße Baden-Württembergs für erweiterte Eingriffsmöglichkeiten in der Straßenverkehrsordnung zur Lenkung des Verkehrs – die Hürden für verkehrsrechtliche Anordnungen weiterhin hoch und die Handlungsmöglichkeiten der Straßenverkehrsbehörden damit begrenzt sind.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 18. Mai 2015 Nr. 3-3851/285 nimmt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. wie sich die Kontrolldichte bzgl. Motorradlärm und Geschwindigkeitsüberschreitungen durch Motorradfahrerinnen und Motorradfahrer in Baden-Württemberg und speziell in touristisch relevanten Regionen wie dem Südschwarzwald, dem Nordschwarzwald, dem Schwäbischen Wald, dem Odenwald oder auf der Schwäbischen Alb in den vergangenen zehn Jahren entwickelt hat (Anzahl der Kontrolleinsätze bzgl. Motorradlärm und -geschwindigkeiten, aufgeschlüsselt nach Regionen);*

Zu 1.:

Die polizeiliche Kontrolldichte im Bereich Motorrad entwickelte sich in Baden-Württemberg in den Jahren 2009 bis 2014<sup>1</sup> wie folgt:

	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Kalenderjahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Anzahl der Kontrollaktionen	1.014	1.114	1.167	991	1.561	1.789
Anzahl der kontrollierten mot. Zweiräder	11.709	12.334	14.028	10.707	14.823	19.042
Festgestellte Verstöße	<b>3.732</b>	<b>3.739</b>	<b>4.331</b>	<b>3.817</b>	<b>4.799</b>	<b>6.826</b>
Festgestellte Verstöße „Geschwindigkeit“	<b>1.843</b>	<b>1.772</b>	<b>2.174</b>	<b>1.787</b>	<b>2.303</b>	<b>3.582</b>

Eine differenzierte Auswertung nach relevanten Regionen ist aufgrund statistischer Erfassungsmodalitäten nicht möglich. Grundsätzlich strebt die Polizei im Bereich Motorrad einen ganzheitlichen Ansatz an. Vor diesem Hintergrund kann auch keine Aussage über die Anzahl der Kontrollaktionen mit der speziellen Zielrichtung Motorradlärm bzw. Geschwindigkeit getroffen werden.

- 2. in wie vielen Fällen im Jahr 2014 Bußgelder gegen Motorradfahrerinnen und Motorradfahrer wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen einerseits und wegen nachträglichen Erlöschens der Betriebserlaubnis infolge von Änderungen an Motorrädern, durch die das Abgas- oder Geräuschverhalten verschlechtert wird, verhängt wurden;*
- 3. wie sich die Bußgelderhebung in der Praxis (Verhältnis zwischen verhängten und tatsächlich eingetriebenen Bußgeldern) gestaltet, in welchen Fällen eine Fahrtenbuch-Auflage erteilt wurde und in wie vielen Fällen dies im Jahr 2014 der Fall war;*

Zu 2. und 3.:

In Baden-Württemberg können über 150 kommunale Bußgeldbehörden auf der Grundlage von § 47 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) die Einhaltung der zulässigen Geschwindigkeit sowohl mit mobilen als auch mit stationären Anlagen überwachen. Die Anzahl der im Jahre 2014 von den kommunalen Bußgeldbehörden gegen Motorradfahrerinnen und Motorradfahrer verhängten Bußgelder sowie die Gestaltung der Bußgelderhebung in der Praxis sind der Landesregierung nicht bekannt, da hierzu keine landesweite Statistik geführt wird. Eine Erhebung wäre nur mit einem nicht vertretbaren Aufwand möglich, zumal diese Zahlen aus fach- und rechtsaufsichtlicher Sicht nicht relevant sind. Das nachträgliche Erlöschen der Betriebserlaubnis infolge von baulichen Veränderungen an Motorrädern ist im Übrigen in der Regel nur bei Anhaltekontrollen feststellbar.

<sup>1</sup> Auswertungen für die Jahre 2005 bis 2008 sind nicht möglich.

Bei der Zentralen Bußgeldstelle (ZBS) beim Regierungspräsidium Karlsruhe, die für die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten auf Autobahnen zuständig ist, sind gegen Motorradfahrerinnen und Motorradfahrer im Jahr 2014 aufgrund von Geschwindigkeitsmessungen (Videofahrzeug oder Ähnliches) mit anschließender Anhaltekontrolle 45 Verfahren wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen und drei Verfahren wegen Erlöschens der Betriebserlaubnis geführt worden.

In wie vielen Fällen Verwaltungsbehörden vom Instrument der Anordnung einer Fahrtenbuchauflage Gebrauch machen, ist der Landesregierung nicht bekannt. Die Zahl wird aus fach- und rechtsaufsichtlicher Sicht nicht benötigt, weshalb auf eine Datenerhebung verzichtet wird. Nach vorliegenden Erkenntnissen wird von der Anordnung einer Fahrtenbuchauflage nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht.

*4. inwieweit Verstöße gegen § 30 Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung, wonach bei der Benutzung von Fahrzeugen unnötiger Lärm und vermeidbare Abgasbelastigungen verboten sind, geahndet werden können;*

Zu 4.:

Die Verursachung unnötigen Lärms oder vermeidbarer Abgasbelastigungen bei Benutzung eines Fahrzeugs stellt nach § 49 Abs. 1 Nummer 25 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach Ziffer 117 der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) mit einem Verwarnungsgeld in Höhe von zehn Euro geahndet werden kann. Der Regelsatz für die unzulässige Inbetriebnahme eines Motorrads, dessen Betriebserlaubnis wegen vorsätzlich vorgenommenen Bauartveränderungen erloschen ist, bzw. die Teilnahme am Straßenverkehr trotz erloschener Betriebserlaubnis beträgt nach Ziffer 214 b.2 der BKatV 90 Euro für den Fahrer, der Halter muss mit einem Bußgeld von Höhe von 135 Euro rechnen.

*5. inwieweit neue Entwicklungen wie das Verkehrssicherheitscreening und Leitpfostenzählgeräte mit Lärmesstechnik Eingang in die Vorbereitung und Durchführung von Kontrollen finden und welche weiteren Ansätze zur Unterstützung der Kontrolltätigkeit es gibt;*

Zu 5.:

Die polizeiliche Verkehrsüberwachung orientiert sich an der Verkehrssicherheitslage und dabei insbesondere an den Hauptunfallursachen. Hierbei setzt die Polizei auf einen flächendeckenden Kontrolldruck mit konsequenter, temporär und örtlich angepasster Überwachung und entsprechender Ahndung von Verstößen.

Neben der Elektronischen Unfalltypensteckkarte (EUSKa) bietet das 2014 eingeführte Verkehrssicherheitscreening grundsätzlich eine detaillierte Darstellung der Verkehrsunfallentwicklung und darüber hinaus die Möglichkeit, beispielsweise streckenbezogene Geschwindigkeitsauswertungen durchzuführen.

Mit Blick auf Lärmbelastungen soll mittelfristig ein flächendeckendes Lärmmonitoring auf dem überörtlichen Straßennetz von Baden-Württemberg durchgeführt werden. Die für das Monitoring eingesetzten Leitpfostenzählgeräte sind grundsätzlich in der Lage, Verkehrslärm direkt an der Straße zu messen bzw. Straßenabschnitte mit erheblicher Belastung durch Geräuschmissionen zu verifizieren. Dabei gewonnene Messwerte können einerseits bei der polizeilichen Lagebeurteilung berücksichtigt werden (z. B. an welchen Stellen und zu welchem Zeitpunkt sind gezielte Anhaltekontrollen durch die Polizei effizient), andererseits können hierdurch auch Beschwerden von Anwohnerinnen und Anwohnern überprüft werden.

Für die polizeiliche Ahndung von Verstößen sind Leitpfostenzählgeräte mit Lärmesstechnik allerdings auf der Grundlage des derzeitigen Entwicklungsstandes grundsätzlich nicht geeignet. Die bisherigen Praxistests haben gezeigt, dass trotz hoher Messwerte durchaus die Möglichkeit besteht, dass verdächtige Auspuffanlagen regelkonform betrieben werden. Darüber hinaus sind die festgestellten Messwerte nicht gerichtsverwertbar. Leitpfostenzählgeräte mit Lärmesstechnik eignen sich derzeit daher lediglich zu einer ersten Verdachtsgewinnung über unzulässige technische Veränderungen.

*6. welche Aktivitäten die Marktüberwachung unternimmt, um zu verhindern, dass zu laute Ersatzschalldämpfer oder Schalldämpfer ohne Typgenehmigung in den Verkehr gebracht werden und wie sie die Manipulationssicherheit von Austauschschalldämpfern bewertet;*

Zu 6.:

Im Rahmen der EU-einheitlichen Genehmigungsvorschriften nach Richtlinie 92/61/EWG mit Nachfolgevorschrift 2002/24/EG bestehen im genannten Bereich der Motorräder oder Austauschschalldämpfer für eine Marktüberwachung nach Kenntnis des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur derzeit keine besonderen Vorschriften. Solche werden erst in der ab 1. Januar 2016 geltenden neuen Verordnung (EU) Nr. 168/2013 direkt angesprochen, deren Artikel 46 ff. einen Verweis auf Verordnung (EG) Nr. 765/2008 enthält, sodass hierzu noch keine Erfahrungen vorliegen.

In allen vorgenannten Vorschriften besteht allerdings eine Verpflichtung der jeweiligen Typgenehmigungsbehörde zur Überprüfung der genehmigungskonformen Serienproduktion beim Hersteller. Dies bedeutet, dass z. B. das Kraftfahrt-Bundesamt bei Herstellern Stichprobenkontrollen der Serienkonformität mit den genehmigten Mustern, meist durch beauftragte Technische Dienste oder Technische Prüfstellen, durchführen lässt.

Bei Beanstandungen von Austauschschalldämpfern mit EU-Genehmigungen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten oder mit ECE-Genehmigungen ist Deutschland auf die Kooperation mit den ausländischen Genehmigungsbehörden angewiesen.

Die Manipulationssicherheit von Original- wie auch Austauschschalldämpfern nach bisher geltendem Recht ist nach hiesiger Ansicht unzureichend, sie wird aber durch die jüngste Verordnung (EU) Nr. 134/2014 zu den Lärmgrenzwerten im Rahmen der Typgenehmigungsverordnung (EU) Nr. 168/2013 verbessert. Weitere Verbesserungen, insbesondere bei Austauschschalldämpfern, durch Optimierung des für den gemeinsamen EU-Binnenmarkt verbindlichen internationalen EU- bzw. ECE-Rechts sind dringend wünschenswert. Hierfür sind allerdings Mehrheiten in den internationalen Beschlussgremien erforderlich.

*7. in welcher Form und mit welchen konkreten Aktivitäten sie Veranstaltungen wie den Bikertag am 21. Juni 2015 in Stuttgart nutzt, um Motorradfahrerinnen und Motorradfahrer für das Thema Motorradlärm und lärmvermeidende Fahrweise zu sensibilisieren.*

Zu 7.:

Beim BIKERTAG 2015 erhalten die Besucherinnen und Besucher neben Informationen rund um das Thema „Motorradsicherheit“ auch Hinweise zum Motorradlärm. Durch die Koordinierungs- und Entwicklungsstelle Verkehrsunfallprävention (KEV) wird beispielsweise ein Ruhe- bzw. Lärmsimulationsraum eingerichtet. Mittels eines Soundmoduls werden dem Besucher hierbei abwechselnd Motorradgeräusche und Vogellaute über einen Kopfhörer eingespielt und hierdurch die Geräuschentwicklung an einer vielbefahrenen Motorradstrecke simuliert. Vor dem Hintergrund, dass Motorradlärm das Wohlbefinden der Anwohnerinnen und Anwohner massiv stören und Konfliktsituationen herbeiführen kann, soll hierdurch die Akzeptanz der Motorradfahrenden gegenüber den von Motorradlärm betroffenen Anwohnerinnen und Anwohnern und deren Belangen gesteigert werden.

Ebenso werden Motorradfahrende bei regionalen Biker-Veranstaltungen durch die Polizei Baden-Württemberg hinsichtlich der Auswirkungen von Motorradlärm sensibilisiert.

Darüber hinaus fand am 6. August 2014 ein gemeinsamer Termin von Innenminister Reinhold Gall MdL und Staatssekretärin Dr. Gisela Splett MdL zum Thema Lärmschutz und Motorradsicherheit in Löwenstein am Aussichtspunkt „Löwensteiner Platte“ statt.

In Vertretung

Dr. Zinell  
Ministerialdirektor